

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

IV. Der Bücherabschluß und die Aufstellung der Bilanz.

Buchung von Gewinn und Verlust.

Diese bieten keine Besonderheiten was die Buchhaltung betrifft. § 23, Z. 5 des Ges. schreibt vor:

"Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden."

Daß alle Unkosten, zu denen auch das feste Gehalt der geschäftsführenden Gesellschafter gehört, verbucht sein müssen, ehe von einem Gewinn die Rede sein kann, ist selbstverständlich.

Wie der Gewinn zu verteilen ist, hängt in erster Linie vom Gesellschaftsvertrage ab, soweit dieser Fleiheit gewährt vom Beschluß der Generalversammlung der Gesellschafter. In Ermangelung besonderer Bestimmungen im Gesellschaftsvertlage erfolgt die Gewinnverteilung nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen. § 82, Abs. 2 des Ges. Ist den geschäftsführenden Gesellschaftern für den Gewinnfall vertraglich eine Tantième ausgesetzt, so gelangt diese doch erst, wie die gesamte Gewinnverteilung, nach der Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Bilanz-, Verlust- und Gewinnkonto) zur Verbuchung.

Hat die Generalversammlung die Liberierung fehlender Einzahlungen aus dem Jahresgewinn beschlossen, so ist zunächst jedem Gesellschafter sein Gewinnanteil in laufender Rechnung voll gutzuschreiben, danach sein Einzahlungskonto für den zu liberierenden Anteil zu Lasten seines Kontos in laufender Rechnung zu erkennen. Zur Erläuterung folge hier 1. die Buchung einer Gewinnverteilung im Journal, 2. das Konto des geschäftsführenden Teilhabers A. und 3. die Journalbuchung einer Liberierung à Konto rückständiger Einzahlungen aus dem Gewinn.

1. Verlust- und Gewinnkonto an Folgende.

Für die Verteilung des Inventurgewinnes (von K 22.056·50) laut Inventur vom 31. Dezember 1905, nach Generalversammlungsbeschluß vom 28. Jänner 1906.

Geschäftsführender Gesellschafter A. 10% Tan-		
tième von K 22.056·50	K	2.205.65
Reservefondskonto 5°/o von K 22.056.50		1.102.85
Gesellschafter A. 12% Gewinn auf K 30.000	"	3.600.—
" B desgl. " 22.000	"	2.640 —
" C. desgl. " 18.000	"	2.160:—
D. desgl. " 80.000		9.600 —
Arbeiter-Unterstützungsfonds-Konto		600.—
	K	21.908.50
Vortrag auf neue Rechnung	,,,	148:
	K	22.056:50

Der Vortrag unverteilbarer Gewinn-Spitzen ist durchaus gebräuchlich und durch den jeweiligen Generalversammlungsbeschluß gerechtfertigt. Vorstehender Vortrag auf neue Rechnung bleibt im nächsten Jahre tantièmenfrei.